

**Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
im Land Brandenburg
Finanzausgleichsgesetz - FAG**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Grundsätze**

§ 1

Finanzausgleichsleistungen und Grundsätze der Lastenverteilung

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen des Landes, an den Einnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich sowie an den Einnahmen des Landes aus dem Solidar. pakt (Verbundmasse) in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen beteiligt. Das Nähere regelt § 3 dieses Gesetzes.
- (3) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres erhöht sich um zu vereinnahmende Beträge nach §§ 4 und 16 Abs. 2 dieses Gesetzes (Finanzausgleichsmasse).
- (4) Soweit das Land Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen hat, erhalten diese einen Kostenausgleich aus Mitteln außerhalb der Finanzausgleichsmasse. Das Nähere regelt § 17 dieses Gesetzes.
- (5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§ 2

Festlegungen, Bekanntmachung und Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgabenansätze nach diesem Gesetz werden im Landeshaushalt festgelegt und im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Der Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Notwendige Verrechnungen sind über den allgemeinen Ausgleichsfonds durchzuführen.

§ 3 Verbundmasse

(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:

1. 22,3 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer ohne den auf § 18 entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen.
2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach dem Solidarpaktfortführungsgesetz.

(2) Die Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Ansätzen des Haushaltsplans für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet.

Die endgültige Feststellung erfolgt nach den Ergebnissen des Haushaltsjahres. Der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Festlegung ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 2 bemisst sich nach den dem Land zustehenden Einnahmen aus dem Solidarpakt.

(3) Die Verbundmasse nach den Absätzen 1 und 2 muss mindestens so bemessen sein, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Steuereinnahmen und der Einnahmen nach §§ 17 Abs. 2 und 18, der Zuschussbedarf für pflichtige Aufgaben und ein Anteil von 5 vom Hundert dieses Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben gedeckt wird. Der Finanzbedarfsdeckungsrechnung für das Ausgleichsjahr sind die fortgeschriebenen Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik der Gemeindefinanzen (Gesamtrechnung) des dem Ausgleichsjahr um 3 Jahre vorausgehenden Jahres sowie die für das Ausgleichsjahr prognostizierten kommunalen Steuereinnahmen zugrunde zu legen.

(4) Die Hundertsätze nach Absatz 1 werden für das Ausgleichsjahr 2008 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahr genommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Prüfung erfolgt im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich.

§ 4 Überführung zweckgebundener Mittel in den kommunalen Finanzausgleich

Zur Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzkraft sollen von den bisher zweckgebundenen und von den Fachministerien bewirtschafteten Mitteln bis zum Jahre 2008 bis zu 100 000 000 Euro in die kommunale Finanzausgleichsmasse überführt werden. Die notwendigen Festlegungen werden im Landeshaushaltsplan getroffen. Die überführten Mittel werden, soweit sie investiven Ursprungs sind, nach § 13 verteilt.

§ 5

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Von der Finanzausgleichsmasse werden für die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam 2 500 000 Euro und für die Förderung von Theatern und Orchestern 13 000 000 Euro entnommen. Die Verteilung und Verwendung der vorweg entnommenen Mittel regeln die für Städtebau und Kultur zuständigen Ministerien im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Soweit die Finanzausgleichsmasse nicht nach Absatz 1 und nach §§ 13 bis 16 eingesetzt wird, wird sie im Rahmen von allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben verwendet und wie folgt aufgeteilt:

1. 70,7 vom Hundert an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben,
2. 25,7 vom Hundert an Landkreise und
3. 3,6 vom Hundert an kreisfreie Städte für Kreisaufgaben.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze

(1) Gemeinden erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 7 die Steuerkraftmesszahl nach § 9 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl wird mit 75 vom Hundert ausgeglichen.

(2) Kreisfreie Städte erhalten zu den Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen verteilt werden.

(3) Landkreise erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 10 die Umlagekraftmesszahl nach § 12 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl wird mit 90 vom Hundert ausgeglichen.

Erster Unterabschnitt

Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben

§ 7
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für eine Gemeinde ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 8 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Gemeinden so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 8
Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Größenansatz nach Absatz 2 oder dem zentralörtlichen Ansatz nach Absatz 3 errechnet.

(2) Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden
bis zu 2.500 Einwohnern 100 vom Hundert,
mit 7.500 Einwohnern 103 vom Hundert,
mit 15.000 Einwohnern 108 vom Hundert,
mit 35.000 Einwohnern 118 vom Hundert,
mit 45.000 Einwohnern 123 vom Hundert,
mit 55.000 Einwohnern 128 vom Hundert

Für kreisfreie Städte beträgt der Ansatz 138 vom Hundert. Liegt die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(3) Sofern der Größenansatz nach Absatz 2 keinen höheren Hundertsatz ergibt, beträgt der vom Hundertsatz für eine Gemeinde,
1. die als Mittelzentrum festgestellt worden ist, 118 vom Hundert,
2. die als Grundzentrum festgestellt worden ist, 113 vom Hundert,
3. die als Kleinzentrum festgestell worden ist, 103 vom Hundert.

Für die großen kreisangehörigen Städte beträgt der Ansatz mindestens 123 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium festgestellt.

(4) Für das Ausgleichsjahr 2008 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die Staffel nach den Absätzen 2 und 3 überprüft und bei

Bedarf angepasst.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Ausgleichsleistungen für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs addiert werden. Die Steuerkraftmesszahl wird zum Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart;
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden und vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das vorvergangene Jahr;
3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;
4. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;
5. als Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die Leistungen für das Ausgleichsjahr nach § 18.

(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer liegt das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen zugrunde. Die Grundbeträge werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Zweiter Unterabschnitt

Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 10

Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für einen Landkreis ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 11 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Landkreise so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem allgemeinen Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 11

Bedarfsansatz für die Landkreise

(1) Der Bedarfsansatz wird aus dem Einwohneransatz nach Absatz 2 und dem Flächenansatz nach Absatz 3 gebildet.

(2) Der Einwohneransatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(3) Der Flächenansatz wird gebildet, indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises 10 Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl bemisst sich nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres.

Dritter Abschnitt

Investive Schlüsselzuweisungen

§ 13

Investive Schlüsselzuweisungen

- (1) Gemeinden und Landkreise erhalten investive Schlüsselzuweisungen. Die investive Schlüsselmasse wird aus einem Anteil von 55 vom Hundert der Mittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie aus den investiven Mitteln nach § 4 gebildet und auf die Gemeinden mit 70 vom Hundert und auf die Landkreise mit 30 vom Hundert aufgeteilt.
- (2) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zum Ausgleich mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfs für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung. Beim Mitteleinsatz sollen die wachstumsrelevanten Bereiche Vorrang vor konsumtiven Bereichen haben.
- (3) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an die Gemeinden und mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 12 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen und können zur Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden.

Vierter Abschnitt

Sonderlastenausgleich

§ 14

Schullastenausgleich

- (1) Zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz wird ein Schullastenausgleich gewährt. Die Höhe des Schullastenausgleichs für das jeweilige Ausgleichsjahr bemisst sich nach dem unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung fortzuschreibenden Grundbetrag je Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Schülerzahlen: an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose. Im Jahr 2005 beträgt der Grundbetrag 266 Euro.
- (2) Der Schullastenausgleich wird den Gemeinden und Landkreisen für Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Wechselt die Schulträgerschaft, so steht dem neuen Schulträger der Schullastenausgleich ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch des neuen Schulträgers richtet sich gegen den bisherigen Schulträger. Soweit die Schulträgerschaft Ämtern oder Schulverbänden übertragen worden ist, wird der Schullastenausgleich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Schulträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs werden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen, Gyrnnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren, Abendschulen, Kollegs	mit 100 vom Hundert,
Genehmigte Ganztagschulen	mit 120 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform	mit 130 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	mit 50 vom Hundert,
Allgemeine Förderschulen und Förderklassen, Förderschulen und Förderklassen für Sprachauffällige, Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung oder Sprachauffälligkeit im gemeinsamen Unterricht	mit 220 vom Hundert,
Förderschulen und Förderklassen für Erziehungshilfe, Schülerinnen und Schüler mit Erziehungshilfebedarf im	
gemeinsamen Unterricht	mit 315 vom Hundert,
Förderschulen und Förderklassen für Hörgeschädigte	mit 570 vom Hundert,
Förderschulen und Förderklassen für Körperbehinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung im gemeinsamen Unterricht	mit 900 vom Hundert,
Förderschulen und Förderklassen für Sehgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung im gemeinsamen Unterricht	mit 660 vom Hundert,
Förderschulen und Förderklassen für geistig	

Behinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung im gemeinsamen Unterricht

mit 610 vom Hundert,

Die Zuweisungen für berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform werden nicht gewährt für Personen, die gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Unterricht teilnehmen.

Fünfter Abschnitt

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

§ 15

Allgemeiner Ausgleichsfonds

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen in Höhe von 40 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden,
2. Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
3. zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,
4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in den Kommunen.

Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

§ 16

Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen

(1) In den Ausgleichsjahren 2005 bis 2008 werden aus Mitteln der Verbundmasse jeweils 12 782 000 Euro und aus Landesmitteln jeweils 6 887 100 Euro für den Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen zur Verfügung gestellt.

(2) Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel der Verbundmasse werden dem allgemeinen Ausgleichsfonds zugeführt.

(3) Die Verteilung und Verwendung dieser Mittel regelt das für Umwelt zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Sechster Abschnitt

Leistungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

§ 17

Zuweisung als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

- (1) Für Aufgaben des Landes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen werden, erhalten diese einen finanzkraftunabhängigen Kostenausgleich außerhalb der Finanzausgleichsmasse. Der Kostenausgleich für die vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4. Für Aufgaben, die ab dem 5. Dezember 1993 übertragen wurden, erfolgt ein aufgabenbezogener Kostenausgleich durch das fachlich zuständige Ministerium.
- (2) Auf Absatz 1 Satz 2 entfällt für das Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 151 800 Euro. Dieser Betrag ist in den Folgejahren unter Beachtung der allgemeinen Kostenentwicklung und der Änderung des Aufgabenumfangs fortzuschreiben.
- (3) Von den jährlichen Zuweisungsbeträgen nach Absatz 2 erhalten die kreisfreien Städte einen Anteil von 19 vom Hundert, die kreisangehörigen Gemeinden einen Anteil von 31 vom Hundert und die Landkreise einen Anteil von 50 vom Hundert.
- (4) Die nach Absatz 3 auf die Körperschaftsgruppen entfallenden Beträge werden jeweils mit einem Anteil von 40 vom Hundert gleichmäßig und mit einem Anteil von 60 vom Hundert nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Zwischen den kreisangehörigen Gemeinden wird der gleichmäßig zu verteilende Betrag in der Weise aufgeteilt, dass die amtsfreien Gemeinden einen vollen Anteil und die amtsangehörigen Gemeinden einen Anteil erhalten, der sich nach der Anzahl der dem Amt angehörigen Gemeinden bemisst.

§ 18

Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

- (1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26,09 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zusteht.
- (2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzt sind.
- (3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils gültigen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen

ausgezahlt. Die Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.

(4) Für die Festsetzung des den Gemeinden zustehenden Ausgleichsbetrages gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Siebenter Abschnitt

Umlagen

§ 20

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Die Umlagegrundlagen werden durch das Ministerium des Innern bekannt gemacht.

(3) Ist der Umlagesatz zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekanntgemacht, kann der Landkreis Umlage nach den Maßgaben des

abgelaufenen Haushaltsjahres erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung.

(4) Die Kreisumlage ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

Achter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Beirat und Inkrafttreten

§ 21

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

- (1) Die auf die Gemeinden und Landkreise nach diesem Gesetz entfallenden Zuweisungen werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 16 durch das Ministerium des Innern errechnet und festgesetzt. Die Zuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Zuweisungen für die amtsangehörigen Gemeinden werden an die Ämter ausgezahlt.
- (2) Die Zuweisungen nach §§ 6, 13 und 18 sind bis zum 5. Tag eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Die Zuweisungen nach § 14 sind bis zum 15. des zweiten Monats eines Vierteljahres mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen.
- (3) Ist der Haushaltsplan des Landes zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen, so sind zu den Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.

§ 22

Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als Gebietsfläche nach § 11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.

§ 23

Beirat

- (1) Beim Ministerium des Innern wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören jeweils ein Vertreter des Ministeriums des Innern als Vorsitzender und des Ministeriums der Finanzen sowie jeweils zwei Vertreter des Brandenburgischen Landkreistages und des Brandenburgische Städte- und Gemeindebundes an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle durch das Ministerium des Innern berufen.
- (2) Der Beirat berät das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Nachweisführung zur symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen sowie bei der Überprüfung der Finanzkraftverhältnisse zwischen den kommunalen Ebenen.

§ 24

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen oder beim Schullastenausgleich Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Ein Ausgleich unterbleibt, wenn er zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 2 500 Euro oder des Schullastenausgleichs von nicht mehr als 1 000 Euro führen würde.

§ 25

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach den vorangegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg Finanzausgleichsgesetz - FAG

Neuregelungen im vertikalen und horizontalen Finanzausgleich gegenüber dem GFG 2004

1. Absenkung der Verbundquote auf 22,3 % LV.m. Erhöhung des kommunalen Anteils an den SOBEZ auf 40 %

a) Die allgemeine Verbundquote (Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Einnahmen des Landes aus Steuern und Länderfinanzausgleich) soll 22,3 % betragen. Die Herabsetzung um 3 %-Punkte im Vergleich zur bisherigen Quote steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herausnahme der Kosten für übertragene Aufgaben (vor Einführung der strikten Konnexität einfachgesetzlich und durch Änderung der LV Bbg) aus der Finanzausgleichsmasse (s. Ziff. 9).

Die Zahlung für diese Aufgaben ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und ist unabhängig von der Höhe der veränderlichen Finanzausgleichsmasse zu leisten.

b) Die Gemeinden sollen auf der Basis der bisherigen Zuweisungen mit zusätzlich 15 Prozent (insgesamt 40 Prozent) an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SOBEZ) nach dem Solidarpaktfortführungsgesetz (bisher 25,3 %) beteiligt werden.

Der höhere Anteil an den SOBEZ resultiert zum einen aus der veränderten Zweckbestimmung der SOBEZ ab 01.01.2005 (Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft) zum anderen aus der erforderlichen Gegensteuerung zu der in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen Absenkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse (nach Berechnungen führender Wirtschaftsforschungsinstitute befinden sich etwa 75 % der öffentlichen Infrastruktur in kommunaler Trägerschaft).

Die Beteiligungsquote von 40 % an den SOBEZ-Mitteln des Landes orientiert sich am früheren kommunalen Anteil des Fonds Deutsche Einheit und an dem Anteil, den die westdeutschen Kommunen für den Solidarpakt aufzubringen haben.

2. Finanzielle Mindestausstattung

In das FAG soll eine Regelung zur Absicherung der finanziellen Mindestausstattung aufgenommen werden. Sofern unter Zugrundelegung der Verbundquoten und/oder in Folge der Abrechnung der Steuerverbände vorangegangener Jahre die definierte Mindesthöhe der Verbundmasse unterschritten wird, soll eine entsprechende Aufstockung aus Landesmitteln erfolgen. Die Mindesthöhe soll so bemessen sein, dass gemessen am Zuschussbedarf für pflichtige Aufgaben ein Anteil von 5 v.H. des Zuschussbedarfes für freiwillige Aufgaben verbleibt.

Eine solche Regelung zielt darauf ab, einfach gesetzlich die von Verfassungs wegen geforderte finanzielle Mindestausstattung der Kommunen abzusichern.

Das Landesverfassungsgericht Brandenburg hat mit dem Neulietzegörücke-Urteil vom 16.09.1999 (Az.: VfGBbg 28/98) ein grundlegendes Urteil zum Kernbereich des kommunalen Finanzausgleichs gefällt. Wenn das Gericht auch feststellt, dass der gemeindliche

Finanzierungsanspruch nicht ohne Rücksichtnahme auf die Situation des Landeshaushaltes besteht und somit im Falle einer angespannten Haushaltslage auch eine enge gemeindliche Finanzausstattung verfassungsrechtlich hinzunehmen sei, so findet die Rücksichtnahme auf die Landesfinanzen jedoch ihre Grenzen in dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, das nicht ausgehöhlt werden darf. Von daher sei der kommunale Finanzausgleich dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel in der Weise evident unzureichend sind, dass einer sinnvollen Betätigung der kommunalen Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen ist.

3. Überführung von 100 Mio € zweckgebundener Mittel der Ressorts in die kommunale Finanzausgleichsmasse

Zur Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzkraft sollen von den bisher zweckgebundenen und von den Fachministerien bewirtschafteten Mitteln bis zum Jahre 2008 insgesamt bis zu 100 Mio € in die kommunale Finanzausgleichsmasse überführt werden. Die überführten Mittel werden, soweit sie konsumtiven Charakter haben, in die allgemeinen Schlüsselzuweisungen und im Übrigen zusammen mit dem investiven Anteil an den SOBEZ im Rahmen investiver Schlüsselzuweisungen finanzkraftabhängig verteilt. Damit wird zum einen die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt und zum anderen verhindert, dass die überführten investiven Mittel konsumtiven Zwecken zugeführt werden.

Das DIW hatte in seinem Gutachten vom März 2003 vorgeschlagen, angesichts der vergleichsweisen hohen Zweckzuweisungen insgesamt 200 Mio DM in den kommunalen Finanzausgleich zu überführen.

Die Überprüfung der Überführung von Mitteln nach Maßgabe des Haushalts in den kommunalen Finanzausgleich (KFA - Grundlage: Haushaltsplan 2004) hat ergeben, dass einschließlich der Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfeträger nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG (Schaffung von Voraussetzungen für die Überführung in den KFA durch Umstellung auf eine pauschalierte Kostenerstattung bis 01.01.2006) bei sonstigen Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände in Höhe von 431.976.100 € keine EU-/bundesrechtlichen Hinderungsgründe für eine Überführung in den KFA bestehen. Bei weiteren Zuwendungen i.H.v. 3.471,000 € ist zu prüfen, ob das strikte Konnexitätsprinzip nach Art. 97 LV Bbg einer Überführung in den KFA entgegen stehen könnte (vgl. Anlage 1). Für 2005 sollen in einem ersten Schritt die beim Land freierwerbenden Mittel des MASGF für die Aufgabe der Grundsicherung übergeleitet werden, da diese Aufgabe auf die Kommunen übergegangen ist.

Die Überführung ist in einem gestuften Prozess bis zum Jahr 2008 vorgesehen, so dass die Voraussetzungen durch entsprechende Änderungen des geltenden Rechts schrittweise herbeigeführt werden können.

1. Auswirkungen der Arbeitsmarkt- und Sozialreformen des Bundes auf die Finanzausstattung der Kommunen, Streichung des bisherigen Soziallastenausgleichs

Das GFG 2004 enthält in § 8 Abs. 5 einen Soziallastenansatz, nach dem der einzelnen Gemeinde Arbeitslosenzahlen von gleich oder größer drei nach einem speziellen Multiplikator nach Länge der Arbeitslosigkeit dem Hauptansatz zur Bildung des Gesamtansatzes hinzugerechnet

werden. Der Soziallastenansatz wurde überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Arbeitslosen bzw. der Dauer der Arbeitslosenzeit und der Höhe der Sozialhilfeausgaben ergeben. Darüber hinaus entsteht mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II und der Grundsicherung im Rahmen des SGB II ab dem 01. 01. 2005 eine völlig neue Rechtsgrundlage, für deren Kostenfolgen der bisherige Soziallastenansatz nicht mehr sachgerecht ist.

Ausgehend von der Neuregelung des § 6 Nr. 2 SGB II, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte originär aufgaben- und finanzierungszuständig sind für Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Leistungen für Erstattung für Wohnung und Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten, hat der Bund Regelungen getroffen, wonach für die übergangsweise Abfederung der damit verbundenen Belastungen für die genannten kommunalen Träger für dem Land Brandenburg 190 Mio € zusätzliche SOBEZ zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollen in Gänze den genannten kommunalen Trägern zufließen als Grundstock für die erwarteten Belastungen aus Hartz IV. Soweit vom MASGF hierzu kurzfristig Zahlen und Aussagen über die (unterschiedlichen) Belastungen der Kommunen erarbeitet werden können, ist ein besonderer Verteilungsansatz im FAG möglich. Wegen der zeitlichen Begrenzung dieser Sonderzuwendung des Bundes bis 2009 ist eine Verteilung innerhalb des FAG aber nicht zwingend. (Hinweis: Es stehen auch noch bundesseitige Vorgaben aus).

Unbeschadet davon sind die finanziellen Auswirkungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des FAG die Landkreise und kreisfreien Städte treffen werden, bei der KFA-Bemessung zu berücksichtigen.

2. Bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden soll die Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl (Ausgleichsquote) mit 75 v.H. (bisher: 80 v.H.) durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.

Brandenburg hatte mit Rücksichtnahme auf die geringe eigene Steuerkraft der Gemeinden die Ausgleichsquote mit Einführung des traditionellen Finanzausgleichssystems auf 90 v.H. festgesetzt. Seit dem Jahr 2001 beträgt die Ausgleichsquote 80 v.H.. Die Ausgleichsquote der Gemeinden stand auch im Beschwerdeverfahren der Gemeinde Neulietzegöricke auf dem Prüfstand des Landesverfassungsgerichtes. Das Landesverfassungsgericht sieht in der Feststellung der Quote auf 85 v.H. keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs. Nach Auffassung des Gerichtes führt die dem GFG 1998 zugrundeliegende Ausgleichsquote zu einer Annäherung der Finanzkraft zwischen den einzelnen Kommunen, ohne sie jedoch einzuebnen. Daraus wird gefolgert, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine weitere moderate Absenkung bestehen.

Die Einführung einer sog. Sockelgarantie (Aufstockung der Schlüsselzuweisung bis ein Mindestanteil des Finanzbedarfes erreicht wird) besteht nach Auffassung des Gerichtes bei einer Ausgleichsquote von etwa 50 v.H.. Nach dem DIW-Gutachten wird eine Absenkung der Ausgleichsquote auf 75 v.H. bzw. auf 70 v.H. angeregt, um die Anreize zur Erhöhung der originären Einnahmen weiter zu verstärken.

1. Bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Landkreise soll die Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl (Ausgleichsquote) mit 90 v.H. (bisher 100 v.H.) durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.

Damit wird auch für die Landkreise ein weiteres stimulierendes Element zur Erhöhung der eigenen Einnahmen aufgenommen und damit die Erwartung verbunden, dass die Landkreise in noch stärkerem Maße die Gemeinden dabei unterstützen, ihr Steuerpotential zu verbessern und auszuschöpfen.

2. Die investiven Zuweisungen sollen in Form von finanzkraftabhängigen investiven Schlüsselzuweisungen und nicht wie bisher in Form von Investitionspauschalen erfolgen.

Diese Änderung ist u.a. auf eine stärkere horizontale Umverteilung fokussiert.

Eine gänzliche Aufhebung der Verwendungsbeschränkung und die Mittel in Form allgemeiner Schlüsselzuweisungen zuzuweisen, kommt mit Blick auf Art. 103 LV Bbg und insbesondere wegen der Vorschriften zur Verwendung der Solidarpaktmittel II nicht in Betracht. Die Solidarpaktmittel dienen zum ganz überwiegenden Teil der Aufholung der Infrastrukturrückstände, so dass auch insofern eine investive Zweckbindung angeraten ist.

Infolge der damit verbundenen unmittelbaren Mittelzuweisung an die Gemeinden und Gemeindeverbände wird zugleich die kommunale Selbstverwaltung nachhaltig gestärkt und unnötiger Verwaltungsaufwand zur Bewältigung und Nachweisführung vermieden. Die aus der Gemeindegebietsreform hervorgegangenen gestärkten Verwaltungseinheiten bieten gute Voraussetzungen für eigenverantwortliches kommunales Handeln.

Mit den verkürzten Wegen der Mittelzuweisung wird auch die Erwartung verbunden, die Investitionsstätigkeit zu beschleunigen und somit positive Impulse auf die örtliche Wirtschaft auszulösen.

Mit dem Wegfall der bisherigen Investitionspauschale entfällt die besondere Förderung der Regionalen Entwicklungszentren (REZ). Die über einen Zeitraum von 10 Jahren andauernde besondere Förderung dieser Zentren hat den betroffenen Städten die Chance einer herausragenden infrastrukturellen Entwicklung eingeräumt.

Die REZ werden gleichwohl aufgrund des ihnen besonders zuerkannten Finanzbedarfes als Gemeinden mit zentral-örtlichen Aufgabenstellungen mit einer erhöhten Einwohnerveredelung auch, weiterhin überproportional an den investiven Schlüsselzuweisungen partizipieren und eine herausragende Stellung bei der Finanzkraftverteilung zwischen den Gemeinden einnehmen.

3. Die Familienleistungsausgleichsbeträge werden nach den Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt.

Die Länder erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (verringertes Einkommensteueraufkommen) seit dem Jahr 1996 einen erhöhten Umsatzsteueranteil (6,4 v.H. entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage). Die dabei auf die Kommunen entfallenden Ausgleichsbeträge wurden von 1998 bis 2004 im Rahmen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an alle Gemeinden zugewiesen.

Wegen des engen Zusammenhangs zur entgangenen Einkommensteuer soll der Ausgleichsbetrag nunmehr nach den Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt werden und damit mittelbar nur noch den betroffenen Gemeinden zukommen. Diese Schlüsselzahlen bemessen sich nach dem Einkommensteueranteil einer Gemeinde am Gesamtaufkommen des Landes eines durch Rechtsverordnung des Bundes festzulegenden Stichtages.

Die Notwendigkeit der Umstellung der Verteilungsregelung leitet sich auch daraus ab, dass das Einkommensteueraufkommen infolge fortlaufender Kindergelderhöhungen zum Teil beträchtlich geschmälert wurde. Gemeinden mit höherem Kinderanteil sind von den Steuermindereinnahmen stärker betroffen als Gemeinden mit geringeren Kinderzahlen, obgleich gerade bei den kinderstärkeren Gemeinden die Aufwendungen für Kinderbetreuung und Schule entsprechend höher sind.

Bis auf Sachsen legen die übrigen Länder der hier in Rede stehenden Mittelverteilung die Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zugrunde.

4. Die Kosten für übertragene Aufgaben werden aus Mitteln außerhalb der Finanzausgleichsmasse erstattet.

Nach den derzeit gültigen Regelungen erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für die vor In-Kraft-Treten der Kommunalverfassung (05.12.1993) übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Organleihe) einen pauschalen Kostenausgleich zur Abdeckung der damit verbundenen Mehrbelastungen. Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal anhand der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages (siehe Ziff. 1).

Für die nach In-Kraft-Treten der Kommunalverfassung übertragenen Aufgaben wird den Aufgabenträgern ein aufgabenbezogener Kostenausgleich durch das fachlich zuständige Ressort gewährt, der dem strikten Konnexitätsprinzip entspricht.

Für diese übertragenen Aufgaben scheidet nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde gegen die Kostenregelung des AG-BSHG eine pauschale und lediglich auf die Einwohnerzahl abgestellte Kostenerstattungsregelung ohnehin aus. Das Landesverfassungsgericht verlangt in seinem o.g. Urteil, dass der von Verfassungs wegen vorgesehene entsprechende Ausgleich auf einen vollständigen und nicht nur auf einen möglicherweise vollständigen Ausgleich abzielt. Dabei muss sichergestellt sein, dass jede einzelne Kommune die realistische und nicht nur die theoretische Möglichkeit hat, durch zumutbare eigene Anstrengungen zu einem vollständigen

Mehrbelastungsausgleich zu gelangen. Diesem Erfordernis könnte mit einem pauschalen nur einwohnerbezogenen Kostenausgleich nicht Rechnung getragen werden.

Aus dieser Situation soll der Schluss gezogen werden, diese Mittel außerhalb der Finanzausgleichsmasse (wie bei Ziff. 1) zu erstatten.

1. Erweiterte Ausgleichs- und Steuerungsmöglichkeiten über den allgemeinen Ausgleichs-fonds (§ 15 FAG)

Einer Anregung aus dem parlamentarischen Raum folgend wird der Ausgleichsfonds auf 40 Mio € erhöht (bei gleichzeitiger Herausnahme des Schuldenmanagementfonds Abwasser, der befristet bis 2008 fortgeführt wird und nunmehr in § 16 FAG geregelt werden soll).

Es hat sich gezeigt, dass die strukturellen Defizite einiger Landkreise (LOS,EE) durch einen speziellen Ansatz bei der Schlüsselzuweisung (wie z.B. Flächenansatz, Sozillastenansatz etc.) nicht zu überwinden sind. Im Hinblick darauf, dass die besonderen Schwierigkeiten einiger Landkreise und Gemeinden einem Anpassungsprozess geschuldet sind (überproportionale Abwanderung, hoher Altenanteil der Bevölkerung usw.) ist es sinnvoll, über einen höherdotierten Ausgleichsfonds flexibel zu reagieren. Dies könnte ggf. auch unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände geschehen.

2. Schullastenausgleich

Die finanziellen Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sollen auch weiterhin im Rahmen des Schullastenausgleichs abgegolten werden. Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge wurden unter Zugrundelegung der kommunalen Finanzstatistik der Jahre 1999 und 2000 umfassend überprüft und die Verteilungsmodalitäten angepasst.

Eine grundsätzliche Änderung des angemessenen Kostenausgleichs für die kommunalen Schulträger kommt aufgrund der Verfassungsrechtsslage derzeit kostenneutral nicht in Betracht. Bei der Schulträgerschaft nach § 100 BbgSchulG handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Es ist daher das sog. AGBSHG-Urteil des Brandenburger Landesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2002 (VfGBbg 17/01) zum strikten Konnexitätsprinzip einschlägig. Darin vertritt das VfGBbg die Auffassung, dass eine erneute, die bisherige Aufgabenübertragung ablösende Aufgabenübertragung, die eine Vollkostenerstattung auslöst, auch dann anzunehmen sei, wenn eine neue Rechtsgrundlage für eine schon vorher wahrgenommene Aufgabe geschaffen wird oder sich eine Änderung der gesamten Kostenerstattungssystematik ergebe (vgl. S. 25. des Urteilsurdrucks).

Der vom MBS wiederholt unterbreitete Vorschlag, den Schullastenausgleich und den Schulkostenbeitrag zu einer Vollkostenerstattung der Aufwendungen der kommunalen Schulträger zusammenzuführen, würde mit Sicherheit die Anwendung des strikten Konnexitätsprinzips nach Art. 97 Abs. 3 LV Bbg auslösen. Damit würden enorme Mehrkosten verbunden sein, da derzeit im Rahmen des finanzkraftabhängigen Schullastenausgleichs keine Vollkostenerstattung stattfindet. In seinen Leit- sätzen zum AGBSH-Urteil vom 14. 02. 2002 führte das VfGBbg

aus: "Entsprechender finanzieller Ausgleich i.S.v. Art. 97 Abs. 3 Satz 3 der LV bedeutet eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verbundenen notwendigen Kosten."

Anlage 2

Überprüfung der Überführung von Mitteln nach Maßgabe des Haushalts in den KFA (Grundlage: Haushaltsplan 2004)

Gesamtergebnis:

- ⑩ Summe der sonstigen Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände, bei denen keine EU- oder bundesrechtlichen Hinderungsgründe für eine Überführung in den KFA bestehen (einschließlich Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe-Träger nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG, bei denen durch Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens eine Überführung in den KFA ab 01.01.2006 möglich sein wird): 431.976.100 €

- ⑩ Summe der sonstigen Zuwendungen, bei denen (auch bei Änderung einfachgesetzlicher landesrechtlicher Regelungen) das strikte Konnexitätsprinzip einer Überführung in den KFA entgegenstehen könnte
- ⑩ 3.471.000 €

- ⑩ Summe der sonstigen Zuwendungen, die auf Grund von EU-/bundesrechtlichen Regelungen nicht für eine Überführung in den KFA in Frage kommen (einschließlich der Landesanteile, die an EU- und Bundesförderprogramme gebunden sind): 871.173.700 €

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	Soll 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
03020	63320	Erstattung von	715,8	0	Kosten der Ab- und Zurückschiebung	Die Ämter, Gemeinden und Landkreise tragen die Kosten, bei	

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	Soil 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
		Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Rückführung von Ausländern			von Ausländern gemäß § 44 (2) S. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG)	denen sie al Ordnungsbehörde tätig werden. Abweichend davon werden die Kosten der Ab- und Zurückschiebung durch das Land getragen, es handelt sich heirbei um keine zweckgebundenen Fördermittel.	ja *
03020	63333	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	21,0	0	Erfüllung der Verpflichtung nach § 68 Volksabstimmungsgesetz	Volksgesetzgebungsverfahren und Landtagswahlen sind Angelegenheiten des Landes, siehe auch § 9 Abs. 1 Satz 2 BbgLWahlG ergibt. Eine Veränderung wäre nur bei einer Änderung des § 52 BbgLWahlG und des § 68 Volksabstimmungsgesetz möglich.	ja *
03020	63335	Europawahl	1.986,3	100%	Erfüllung derVerpflichtung § 25 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 50 Bundeswahlgesetz	Keine Überführung der Mittel in den KFA. Die Mittel dienen der Erstattung von Kosten, die den Kommunen bei der Durchführung von Bundesangelegenheiten (Europawahlen) bzw. Landesangelegenheiten entstehen. Das gewählte Verfahren der Erstattung der Europawahlkosten wird nach Bundesrecht durchgeführt.	nein
03020	63336	Landtagswahl	1.200,0	0	Erfüllung der Verpflichtung nach § 52 BbgLWahlG.	siehe Titel 63335	ja *
03710	63310	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	86,9	0	Nach den §§ 17 Abs. 2, 18 und 35 Abs. 4 BSchG beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Haushaltsplanes an den Kosten, die den Kommunen bei der Bekämpfung von Waldbränden bzw. der Gefahrenabwehr Verkehrswegen entstehen.	Eine Beteiligung des Landes an den Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Einsatzgeschehen im laufenden Haushaltsjahr und ist vorher nicht bestimmbar. Eine Überführung der Mittel in den KFA ist abzulehnen.	ja
03710	63320	Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Durchführung von Übungen	37,5	0	Nach § 20 Abs. 2 BbgKatSG gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Durchführung von im besonderen Interesse liegenden Übungen. Mit der Republik Polen sind entsprechende Verträge abgeschlossen.	zuwendungsfähig: Vollübungen, bei denen das Zusammenwirken des landeseigenen Katastrophenschutzes untereinander sowie mit Einheiten des Rettungsdienstes bzw. des TH geübt werden. (Großwaldbrände, Hochwasserlagen, Massenkarambolagen usw., Übungen einmal jährlich). Eine Überführung der Mittel in den KFA ist abzulehnen.	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoII 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
03750	63310	Verdienstauf- und Reisekostenerstattungen	496,8	0	Nach § 35 Abs. 2 BSchG trägt das Land die Kosten für Verdienst- und Lohnausfall sowie Reisekosten.	Gem. § 21 Abs. 1 BSchG ist die Ausbildung zu freiwilligen Führungskräften öff. FW und deren Fobi Aufgabe des Landes. Während der Dauer der Teilnahme an Lehrgängen sind Angehörige der FFW die Pflicht von Arbeit oder Dienst freigestellt. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen fortzuzahlen (§ 9 Abs. 2 BSchG). Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag ersetzt. Eine Überführung der Mittel in den KFA ist abzulehnen.	ja *
05020	63350	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kindertagesbetreuung	120.431,5	0	Kostenbeteiligung des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-G an die Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss (§ 12 Abs. 1 Kita-G)	Überführung in den KFA kann erfolgen, wenn durch die Tagesbetreuung von Kindern anfallende differierende Lasten in der kommunalen Gemeinde auf andere Weise berücksichtigt und die bisher als Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung gelieferten Daten eine andere gesetzliche Grundlage erhalten. Kostenfolgen für das Land aus Konnexitätsgründen können nicht aus den Mitteln des Epl. 05 getragen werden.	ja
05020	63383	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,0	0	Hier sind Zuweisungen an Schulträger als Träger für überregionale und landesweite Projekte im musisch-ästhetischen Bereich und für Schülertheater sowie in der TG 83 Zuschüsse für freie Träger für entsprechende Maßnahmen vorgesehen.	Eine Überführung in den KFA wird abgelehnt, Einzelmaßnahmen gefördert werden. Zudem agieren in den vergangenen Jahren vermehrt freie Träger und erhalten Zuschüsse aus einem anderen Titel der Titelgruppe. Gemeinden als Schulträger sind nur sehr selten bereit, als Maßnahmeträger für überregionale und landesweite Projekte die Verantwortung zu übernehmen. Die Ausgaben innerhalb dieser Titelgruppe verlagern sich in Richtung der freien Träger und sind zukünftig fast ausschließlich dort zu veranschlagen. Im Jahre 2003 wurden aus dem Titel keine Ausgaben geleistet.	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoII 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
05050	63360	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	200,0	0	Veranschlagt sind hier Mittel zur Förderung von Innovation und der fachlichen Weiterentwicklung sowie zur Förderung einer gleichmäßigen Entwicklung der Jugendhilfestrukturen, die an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. an Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Konsultationskitas) als Letztempfänger bewilligt werden.	Die Bewilligung gem. §§ 23 und 44 LHO erfolgt projektbezogen im Einzelfall. Damit wird sichergestellt, dass die Verpflichtung der obersten Landesjugendbehörde nach § 82 SGB VIII auch gegenüber den Kommunen als Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann. Sollte der Titel in den KFA überführt werden, wäre eine Förderung von kommunalen Modellprojekten oder kommunalen Innovationen im Rahmen des Netzwerks Qualität in der Jugendhilfe nicht mehr möglich. Deshalb wird eine Überführung in den KFA abgelehnt.	ja
05160	63310	Erstattung von Kosten zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII	1.250,0	0	In dem Titel werden die Erstattungen von Kosten zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII etatisiert. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 86, 86 a, 86 b, 88, 89, 98 a, 98 b, 98 d und 98 e SGB VIII.	Die Erstattung an die Kommunen erfolgt auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes, in dem die Erstattungspflicht für einen Einzelfall festgelegt wird. Der für diesen Einzelfall zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe macht dann den Erstattungsanspruch beim Landesjugendamt geltend. Es handelt sich nicht nur um örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Land Brandenburg, sondern aus der gesamten Bundesrepublik. Eine Pauschalierung und Überführung in den KFA ist nicht möglich, da die Leistungsverpflichtung für die Erstattung nach Bundesrecht beim Land liegt.	nein
05160	63311	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung von Angeboten und Vorhaben zur Qualifizierung der Jugendhilfe	15,0	0	In diesem Titel sind die Zuwendungsmittel für die Qualifizierung der Jugendhilfe etatisiert. Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 i. V. m. § 69 Abs. 3 SGB VIII gehört es zu den Aufgaben des Landesjugendamtes als überörtlicher Träger der Jugendhilfe Träger, Angebote und Einrichtungen zur Qualifizierung der Jugendhilfe zu fördern; dies wird im Rahmen von Ausschreibungsverfahren realisiert.	Über die Ausschreibung und die Auswahl der Projekte entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. Die Ergebnisse der Durchführung der Projekte, die zunächst regional zu erarbeiten sind, können anschließend durch das Landesjugendamt aufgegriffen und im Land verbreitet werden. Bei einer Verlagerung in den KFA könnte das Land seine gesetzlichen Aufgaben nach SGB VIII nicht mehr wahrnehmen, weshalb eine Verlagerung abgelehnt wird.	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	Soll 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
05300	63360	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für nationale und internationale Begegnungen	167,7	0	Die Mittel dienen der Realisierung konkreter pädagogischer Schüleraustauschprojekte, die sich an pädagogischen Schwerpunktsetzungen des Landes orientieren. Die pädagogische Qualität der Begegnungen ist ein wichtiges Förderkriterium, das vom Zuschussgeber geprüft wird. Antragsteller sind größtenteils Schulfördervereine und selten Schulträger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, wobei die Antragsteller die Zuwendung jeweils an die durchführende Schule weiterleiten.	Die Überführung in den KFA wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt: - Die Mittel unterstützen schulpolitisch-inhaltliche Zielsetzungen des Landes - sie ermöglichen eine flexible Anpassung an sich verändernde Prioritäten - Die Mittel werden auch als Komplementärmittel zur Finanzierung von Schülerbegegnungen im Rahmen des EU-Programms „SOKRATES“ COMENIUS 1-Schulprojekte eingesetzt. - Maßnahmeträger sind in jedem Falle die Schulen (rechtlich unselbständig)	ja
05300	63370	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0	0	Es werden in verschiedenen grenznahen Städten fünf deutsch-polnische Schulprojekte durchgeführt. Dabei besuchen polnische Kinder Schulen in Deutschland in gemischten Klassen, außerdem erfolgt Deutschunterricht in Polen. Aus diesem Titel der Titelgruppe werden Zuschüsse insbesondere für die Internatsunterbringung, Heimfahrten, Lehr- und Lernmittel, soziale und kulturelle Betreuung und Aufwandsentschädigungen für deutsch-polnische Schulprojekte gezahlt.	Da Mittel in der Finanzplanung ab 2006 nicht mehr vorgesehen sind, kommt eine Überführung in den KFA nicht in Betracht.	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
05710	63310	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Sicherung der Grundversorgung	1.976,0	0	Im Rahmen der Grundversorgung gemäß §§ 5 und 6 BbgWBG werden Maßnahmen anerkannter Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft gefördert. Anteilig gefördert werden Kosten für Personal sowie Sachkosten auf der Grundlage von Richtlinien. Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als Zwischenempfänger, die die Mittel für die Sicherung der Grundversorgung nach Prüfung an Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft zuwenden und weiterleiten.	Gemäß Art. 33 der Landesverfassung, der durch das BbgWBG konkretisiert wurde, ist es Aufgabe des Landes, die Weiterbildung im Land Brandenburg zu fördern. Dabei hat das Land darauf zu achten, dass in allen Landesteilen im Rahmen der Grundversorgung gleichwertige Angebote geschaffen und erhalten werden. Nur durch die bisherige Veranschlagung der Mittel mit entsprechender Zweckbindung ist sichergestellt, dass die Angebote zur Grundversorgung in der bisherigen Vielfalt gewährleistet werden. Eine Überführung der Grundversorgungsmittel in den KFA wird deshalb abgelehnt.	teilweise im Hinblick auf Art. 33 LV
06810	63360	Zuweisungen an Kommunen	1.757,0	0	Institutionelle Förderung des Staatsorchester Frankfurt (Oder)	Die Mittel sind ungeeignet für eine Verwendung im KFA, da sie zweckgebunden in einer Kommune eingesetzt werden.	ja
06810	63370	Zuweisungen an Kommunen	4.020,0	0	Kommunale Projektförderung in verschiedenen Kulturbereichen	Die kulturelle Projektförderung des Landes ist in den vergangenen Jahren systematisch vermindert und konzentriert worden auf diejenigen Projekte und Einrichtungen, die im herausragenden Landesinteresse liegen und die ohne diese Förderung nicht ermöglicht oder fortbestehen würden. Diese Schwerpunkte sind mit der KV/LT DS 2/4506 festgelegt worden. Die Förderung ist daher für eine Verteilung in der Fläche nicht geeignet.	ja
06810	63375	Zuweisungen an Kommunen – Kulturland Brandenburg	112,5	0	Förderung von kommunal getragenen Projekten im Rahmen des Projektes „Kulturland Brandenburg“	Die Förderung unterstützt jährlich wechselnde Projekte. Ohne diese kommunen- und projektscharfe Förderung ist die Durchführung vom Kulturland BB nicht möglich. Die Stellungnahme zu 06810 63370 gilt hier gleichfalls.	ja
06810	63376	Zuweisungen an Kommunen	2.258,8	0	Förderung von Unterrichtsstunden an Musikschulen	Die Förderung basiert auf dem Musikschulgesetz und ist eine gesetzliche Leistung des Landes. Da die Zuschüsse abhängig sind von den konkret geleisteten Unterrichtsstunden, ist eine gleichmäßige Verteilung als allgemeine Zuweisung nicht möglich.	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoII 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
06810	63380	Zuweisungen an Kommunen	107,4	50	Es geht um die Pflegepauschale für ca. 60 geschlossene jüdische Friedhöfe	Die Mittel müssen zwingend für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe verwendet werden. Eine freie Verfügbarkeit der Kommunen ist daher nicht möglich. Die Mittel werden gegenüber dem Bund abgerechnet.	nein (Vereinbarung mit dem Bund)
07040	63380	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	180,2	0	Projektförderungen im Rahmen der Gesamtprogramme „Prävention und Gesundheitsförderung“ sowie „Prävention und Aufklärung der Bevölkerung zur Organspende“	Überführung in den KFA wird nicht befürwortet; im Rahmen des Gesamtprogramms „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden Modellprojekte des Landes sowie die Aids-Hilfe Potsdam gefördert; Förderung von Projekten im Bereich „Organspende“ lt. der gesetzlichen Informationspflicht des Landes gem. Transplantationsgesetz	ja
07040	63381	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0	0	Projektförderung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 69 Infektionsschutzgesetz	Überführung in den KFA wird nicht befürwortet, jedoch erst ab 2005 (Vorbereitungszeit für Kommunen erforderlich)	ja
07040	63386	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte	1.066,6	0	Förderung von Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke und ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke	Überführung in den KFA wird nicht befürwortet, Steuerungsfunktion des Landes Rahmen zur Sicherstellung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wird weiterhin für wichtig gehalten	ja
07040	88390	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200,0	0	Förderung von Beschaffungen im Rahmen des Katastrophenschutzes (z. B. Medikamentenreserven in Krankenhäusern)	Überführung in den KFA wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet, da die Steuerungsfunktion des Landes im Bereich des Katastrophenschutzes zwingend erforderlich ist; im Rahmen einer entsprechenden Prioritätensetzung werden z. T. nur ausgewählte Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. nur Schwerpunktkrankenhäuser gefördert	ja
07050	88360	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	103.434,0	rd. 24	Einzelförderung von Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz i. V. m. § 16 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg sowie auf der Grundlage des Investitionsprogramms gemäß Artikel 14 Gesundheitsstrukturgesetz	Überführung in den KFA nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe des Landes handelt; im Haushaltsansatz sind außer Landesmitteln auch zweckgebundene Investitionszuschläge der Krankenkassen enthalten, deren zweckentsprechende Verwendung sichergestellt werden muss; im Titel 88360 sind die gesamten Mittel für die Krankenhaus-Einzelförderung veranschlagt, tatsächlich verausgabt werden sie jedoch – je nach der Organisationsform der Krankenhäuser – auch bei anderen Titeln der TGr. 60	nein

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
07070	63310	Kostenerstattung für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz	10.594,0	0	Kostenerstattung an Landkreise und kreisfreie Städte für Leistungen an Blinde und Gehörlose nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)	Überführung in den KFA wird aus fachlicher Sicht befürwortet	ja
07070	63340	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Landes im Rahmen des Grundsicherungsgesetzes	0 (Deckungsvermerk zu- lasten Ka- pitel 07070 TGr. 70)	0	Weiterreichung der bei Kapitel 07070 TGr. 70 aufgrund der Einführung des Grundsicherungsgesetzes entstehenden Einsparungen an die Träger der Grundsicherung (Landkreise und kreisfreie Städte) als Ausgleich für deren Mehrausgaben	Überführung in den KFA wird befürwortet; die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte sollen ab dem Jahr 2004 pauschal erfolgen (auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben in 2003); da verlässliche Daten zur Bemessung der Pauschalen voraussichtliche erst Mitte 2004 vorliegen, kommt die Überführung der Mittel in den KFA erst ab 2005 in Betracht	ja
07070	63370	Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfe-träger nach § 4 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz	279.074,0	0	Erstattung der Nettoausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (stationärer/ teilstationärer Bereich)	Überführung in den KFA wird derzeit nicht befürwortet, da die Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens mit dem Ziel der Pauschalierung sowie der möglichst vollständigen Kommunalisierung der Aufgabe gerade erst begonnen hat; nach der ab 01.01.2003 geltenden Fassung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz erfolgt die Kostenerstattung für das Jahr 2003 noch anhand der tatsächlichen Ausgaben, für die Jahre 2004 und 2005 ist bereits eine pauschale Kostenerstattung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vorgesehen; vor dem Hintergrund des o. g. Ziels werden die gesetzlichen Regelungen in den Jahren 2003 bis 2005 ständig überprüft und wissenschaftlich begleitet; die dabei gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Neuregelung der Kostenerstattung ab dem Jahr 2006; die Überführung der Mittel in den KFA erscheint erst dann sachgerecht, wenn die zu bildenden Pauschalen auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt sind und auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden; insofern kommt eine Überführung in den KFA vor dem 01.01.2006	ja
07080	63365	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte	900,0	0	Förderung von Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, ambulante Beratungsangebote)	Überführung in den KFA wird nicht befürwortet, da die Steuerungsfunktion des Landes beim Erhalt und der Entwicklung der Frauenhäuser weiterhin erforderlich ist und ein hohes Landesinteresse an der Sicherstellung der ambulanten Beratungsangebote besteht	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
07080	63370	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke	274,9	0	Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz in kommunaler Trägerschaft	Überführung in den KFA nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe des Landes handelt (Sicherstellungsgebot); eine Beratungsstelle in kommunaler Trägerschaft, alle anderen in freier Trägerschaft (Förderung aus Kapitel 07080 Titel 68470)	nein
08040	88363	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	125,0	0	Durchführung von Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung (Energiestrategie 2010)	nicht möglich, da Zweckbindung der Mittel durch REN-Programm;	nein
08050	63383	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.692,7	100%	Zuweisungen der EU für Technische Hilfe im Rahmen des EFRE-Strukturfonds	nicht möglich, Leitlinie d. Technischen Hilfe/EFRE lässt keine Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände mehr zu; Mittel sind im Rahmen der Titelgruppen einzusetzen	nein (EU)
08050	63384	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	514,3	0	Titel wird in Anspruch genommen für HG 4 und 5 im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit	nicht möglich, Leitlinie d. Technischen Hilfe/EFRE lässt keine Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände mehr zu	nein **
08050	63385	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.415,0	100%	EU-Zuschüsse für Projektförderung aus INTERREG III A (Zuschuss bis zu 75 %)	nicht möglich, da Zweckbindung von EU-Mitteln durch VO festgeschrieben ist;	nein (EU)
08050	63386	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	268,4	0	s. o. dienen der Kofinanzierung	s. o.	nein **
08050	63387	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	77,0	0	Wie Titel 883 87 für nichtinvestive Maßnahmen i.R. d. Konversion	nicht möglich, da spezieller Zweck (Konversion) u. in engem Zusammenhang mit Ausreichung von EFRE-Mitteln entspr. EFRE OP 200-2006	nein
08050	88361	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	44.099,8	50%	Zuwendungszweck/Gegenstand der Förderung entspr. RL des MW zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der GA „Verbesserung der reg. Wirtschaftsstruktur“	nicht möglich, da - Art.I 91 a Grundgesetz – Bund-/Länder Aufgabe; - Gesetz über GA; - Rahmenplan der GA lässt Selbstbewirtschaftung durch Kommunen nicht zu	nein

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
08050	88382	Zuweisungen für Infrastruktur an Gemeinden und Gemeindeverbände	170.000,0	100%	Die EU stellt im Rahmen des am 29.12.2000 von der Europ. Komm. genehmigten OP für d. Land Brandenburg 2000-2006 Mittel zur Verfügung. Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger werden von der EUKOM bei Erfüllung der von ihr gestellten Voraussetzungen an das Land erstattet.	nicht möglich, da in VO (EG) umfangreiche Vorgaben zur Verwaltung, Verwendung und Kontrolle festgelegt sind, die von der Landesverwaltung umgesetzt werden;	nein
08050	88385	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.631,0	100%	EU-Zuschüsse für Projektförderung aus INTERREG III A (Zuschuss bis zu 75 %)	nicht möglich, da Zeckbindung von EU-Mitteln durch VO festgeschrieben ist;	nein (EU)
08050	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.067,8	0	s. o. dienen der Kofinanzierung	s. o.	nein **
08050	88387	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	423,0	0	Richtlinie MW „Förderung der Konversion“ im Land BB, nationale Kofinanzierung der EFRE-Mittel (f. investive Maßnahmen i.R. der Konversion)	nicht möglich, da spezieller Zweck (Konversion) u. in engem Zusammenhang mit Ausreichung von EFRE-Mitteln entspr. EFRE OP 200-2006	nein **
10025	88361	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	151.330,9	100%	EU-Mittel zur Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg, Teil Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL)- Ausrichtung 2000 bis 2006	Überführung in den KFA nicht möglich. Verantwortlich für das OP ist das Land. Zuwendungen erfolgen gem. § 44 LHO.	nein (EU)
10025	88362	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	74.375,3	100%	Bundesmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	Überführung in den KFA nicht möglich. Verantwortlich für die GAK ist das Land. Zuwendungen erfolgen gem. § 44 LHO.	nein
10025	88363	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	61.465,6	--	Kofinanzierungsmittel für das OP 2000-2006 (EAGFL-Ausrichtung), der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, FIAF, LEADER+ sowie aus der GAK	Überführung in den KFA nicht möglich. Verantwortlich für das OP ist das Land. Zuwendungen erfolgen gem. § 44 LHO.	nein
10025	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	6.000,0		Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+	Überführung in den KFA nicht möglich. Verantwortlich für LEADER + ist das Land. Zuwendungen erfolgen gem. § 44 LHO	nein
10025	88766	Zuweisungen für Investitionen	1.500,0	100%	Förderung von Strukturmaßnahmen im	Überführung in den KFA nicht möglich. Verantwortlich für FIAF ist	

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
		an Zweckverbände			Bereich der Fischerei und Aquakultur (FIAP)	das Land. Zuwendungen erfolgen gem. § 44 LHO	nein
10033	88310	Zuwendungen an Gemeinden und Sonstige für Maßnahmen des Verbraucherschutzes und der Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt	50,0	--	Im Land Brandenburg gibt es Flächen, die aufgrund früherer Nutzungen mit radioaktiven Stoffen/Rückständen belastet sind. Je nach Höhe der festgestellten Kontamination kann eine Sicherung und eventuelle Sanierung erforderlich werden. Die eingestellten Mittel sollen eine finanzielle Hilfestellung für die betroffene Kommune darstellen.	Überführung in den KFA nicht zweckmäßig. Eine Entscheidung hinsichtlich der Sicherung bzw. der Sanierung bedarf einer radiologischen Erkundung und Bewertung. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltradioaktivitätsüberwachung durch das LVL. Es handelt sich gegenwärtig ausschließlich um Einzelsachverhalte (Stadt Oranienburg/BASF Schwarzheide). Die kommunale Selbstverwaltung wird wegen der Fachspezifik nicht beeinflusst.	ja
10040	62310	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verbesserung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	700,0	--	Die Mittel dienen der Zinsverbilligung von Darlehen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen zur Verbesserung der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung aufgenommen haben. Es handelt sich um Altverpflichtungen bis zum Jahr 2006.	Überführung in den KFA nicht möglich.	ja
10040	88311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Trinkwassermaßnahmen/Abwassermaßnahmen	11.500,0	--	Unterstützung der Aufgabenträger bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung	Überführung in den KFA nicht zweckmäßig, da Schwerpunktsicherung nicht gewährleistet und rechtlich nicht zulässig, da Vorfinanzierung von EFRE-Mitteln	nein
10040	88330	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Seesanie- rung /Gewässerausbau)	1.000,0	--	Verbesserung von Wasserqualität und Gewässerstrukturgüte	Überführung in den KFA nicht zweckmäßig, da dann primär regional Kleingewässer und nicht die Gewässer nach WRRL (>50 ha) im Vordergrund stehen	ja
10050	63310	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Entsorgungskonzepte, Koordination von Modellvorhaben und -projekten	15,0	--	Restfinanzierung	Überführung in den KFA nicht möglich	ja
10050	88310	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und	500,0	--	Restfinanzierung	Überführung in den KFA nicht möglich	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoII 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
		Sonstige für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung, Bodenschutz und Immissionsschutz					
10080	63372	Zuschüsse für Waldschutz- und waldstabilisierende Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35,0	--	Walderhaltungsabgabe: Verwendung für Maßnahmen Waldschutz, Waldstabilisierung, Waldbrandvorbeugung, Beseitigung von Waldbrandfolgen, Aufforstungen, Rekultivierung zum Zwecke der Aufforstung	Überführung in den KFA nicht möglich, da die Ausgaben erst nach Eingang der Einnahmen bei Kapitel 10080 Titel 09972 – Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 4 Landeswaldgesetz geleistet werden dürfen. Sonderabgabe und Verantwortung des Landes	ja
10080	88372	Zuschüsse zur Aufforstung und Rekultivierung an Gemeinden und Gemeindeverbände	35,0	--	Walderhaltungsabgabe: Verwendung für Maßnahmen Waldschutz, Waldstabilisierung, Waldbrandvorbeugung, Beseitigung von Waldbrandfolgen, Aufforstungen, Rekultivierung zum Zwecke der Aufforstung	Überführung in den KFA nicht möglich, da die Ausgaben erst nach Eingang der Einnahmen bei Kapitel 10080 Titel 09972 – Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 4 Landeswaldgesetz geleistet werden dürfen. Sonderabgabe und Verantwortung des Landes	ja

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
10105	63310	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	910,2	--	Gemeinsamer Runderlass des MSWV und des MLUR über die Zusammenarbeit zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden (uBAB) und den für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) zuständigen Ämtern vom 01.03.1996. Die uBAB berechnet die Gebühren nach BauGebO und übersendet Stellungnahme zum Bauvorhaben der Immissionsschutzbehörde. Diese veranlasst, dass nach Eingang der Gebühr auf Titel 111 20 dem Rechtsträger der uBAB 60 % der berechneten Gebühr aus dem Titel 633 10 erstattet wird.	Überführung in den KFA nicht möglich, da 60 % der Einnahmen vom Titel 111 20 als Verwaltungsgebühr erstattet werden.	ja
10400	88361	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	--	Grundlage ist das 2. Ergänzende Verwaltungsabkommen zum VA Altlastenfinanzierung in der Fassung vom 10.01.1995 über die Finanzierung der Braunkohlensanierung in den Jahren 2003 bis 2007 (VA III Braunkohlensanierung) vom 26.06.2002. Zweckbestimmung: Beseitigung der ökologischen Altlasten des Braunkohlebergbaus, Beseitigung von Investitionshemmnissen, Förderung der strukturellen Entwicklung, Sicherung von Beschäftigung	Überführung in den KFA nicht möglich, da Kofinanzierung der Gemeinden für EFRE und EAGFL	nein

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
11020	61310	Zuweisung an die Landeshauptstadt gemäß Hauptstadtvertrag	5.000,0	51	Zuweisungen erfolgen auf der Grundlage des Hauptstadtvertrages vom 12.01.01. Der Vertrag läuft am 31.12.2006 aus. Schwerpunkt der Förderung liegt im investiven Bereich (90% = 4,5 Mio. € p.a.). Verwendung der Mittel unterliegt der Empfehlung des Hauptstadtausschusses in dem sowohl die Landesregierung als auch die Landeshauptstadt vertreten ist.	Die vorgesehenen Mittel sind bis ins Jahr 2006 für den Theaterneubau sowie für den Ausbau des soziokulturellen Standorts Schiffbauergasse gebunden. Eine Überführung in den KFA könnte nur in Form einer zweckgebundenen Zuweisung an die Landeshauptstadt für hauptstadtbedingte Mehraufwendungen erfolgen. Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung hat sich das bisher praktizierte Verfahren bewährt.	ja
11020	61311	Zuweisungen an die Kreise für übertragene Aufgaben der Bauleitplanung	1.037,4	0	Kostenerstattung für Überleitung für Aufgabenwahrnehmung nach dem Baugesetzbuch gemäß Funktionalreformgrundsatzgesetz	Die derzeit geltenden Regelungen bleiben bis 31.12.2004 bestehen. Die Kostenerstattung erfolgt z.Z. nach Fallzahlen. Eine Überprüfung der Fallzahlen in den einzelnen Kreisen soll 2004 erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit der Überführung in den KFA geprüft werden.	ja *
11020	63311	Erstattung von Ausgaben für die DV-Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden	50,0	0	Im Jahr 2003 erfolgte erstmalig die Förderung von drei Modellprojekten im Rahmen der e-Government-Strategie der Landesregierung.	Die Ausgaben sind in 2004 letztmalig veranschlagt, in der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Folgejahre keine Mittel vorgesehen. Eine Veranschlagung als Zweckzuweisung ist zwar möglich, es würde aber jegliche Abstimmung zur e-Government- Strategie des Landes verloren gehen. Eine Überführung in den KFA ist deshalb nicht zweckmäßig.	ja
11020	63362	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	254,9	100	Bei den Ausgaben handelt es sich ausschließlich um EU-Finanzhilfen im Rahmen der GI URBAN II. Die Strukturfondsperiode läuft von 2000- 2006. Einziger Empfänger ist die Stadt Luckenwalde.	Entsprechend der Vorgaben der EU und der Zweckbestimmung wurde ein umfangreiches Verwaltungs- und Kontrollsystem aufgebaut, das von der Kommission genehmigt wurde. Eine Übernahme und Sicherstellung dieses Systems dürfte durch die Stadt Luckenwalde nicht zu gewährleisten sein. Eine Überführung in den KFA kommt nicht in Betracht.	nein
11020	88362	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.224,4	100	s. o.	s. o.	
11040	88311	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	3.928,0	100	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoIl 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
11040	88312	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	3.928,0	0	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88320	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten historischen Stadt- und Ortskernen (Bundesanteil)	16.978,3	100	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88321	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten historischen Stadt- und Ortskernen (Landesanteil)	16.978,3	0	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88327	Zuweisungen für die soziale Stadt (Bundesanteil)	2.717,3	100	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88328	Zuweisungen für die soziale Stadt (Landesanteil)	2.717,3	0	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88330	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (Bundesanteil)	17.700,4	100	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88331	Zuweisungen für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (Landesanteil)	17.700,4	0	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88333	Zuweisungen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung	17.500,0	0	siehe Übersendungsschreiben (zur Kofinanzierung von EFRE)	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	88340	Zuweisungen für Maßnahmen des Stadtumbaus (Bundesmittel)	17.892,9	100	siehe Übersendungsschreiben	Es kommt keine Überführung in den KFA in Betracht.	nein
11040	883341	Zuweisungen für Maßnahmen des Stadtumbaus (Landesmittel)	17.892,9	0	siehe Übersendungsschreiben	Vom Bund in Verwaltungsvereinbarungen geforderte Landeskomentierung, keine Überführung in KFA	nein
11460	88310	Zuweisungen für Investitionen des Bundes für den kommunalen Straßen- und Brückenbau gemäß GVFG	32.422,2	100	Ausreichung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des GVFG, das die förderfähigen Vorhaben und das Verfahren abschließend definiert	Zweckbindung und vorgegebene Verfahrensweise zur Programmerstellung und Abrechnung des Landes gegenüber dem Bund muss auf Grund des Gesetzes (Bundesgesetz) erhalten bleiben, eine Einbeziehung in den KFA ist nicht möglich	nein

	TITEL	ZWECKBESTIMMUNG	SoII 2004 HH-Plan	davon Dritt- mittel in %	Erläuterung zur Zweckbestimmung	Stellungnahme und Vorschläge der Mittelverantwortlichen zur Überführung in den KFA	Überführung in den KFA möglich (keine EU- oder bundes- rechtlichen Hinderungsgründe)
11460	88310	Kostendrittel des Landes an Kreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), Baulast: Kommune	300,0	0	Finanzierung von Anteilen der Kommune beim Bau von Eisenbahnkreuzungen mit Landstraßen	keine Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts	nein
11470	88360	Zuweisungen an Gemeinden	200,0	0	Mittel werden zur Verbesserung der Infrastruktur der Binnenhäfen eingesetzt, vor allem zur Förderung von Planungsleistungen, die nicht über EFRE und GA förderfähig sind, aber die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Förderprogrammen bilden	Eine Überführung in den KFA kann nicht erfolgen, da diese Mittel zweckgebunden für Binnenhäfen vorgesehen sind. Grundlage bildet das Landeshafenprogramm, welches zum Ziel hat, Teile des Verkehrsaufkommens im Güterverkehr von der Straße auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschifffahrt zu verlagern.	ja
11500	63360	Förderung der Aufgabenträger	26.000,0	100	Zuweisungen an die Aufgabenträger (AT) des üÖPNV nach § 11 (1) ÖPNVG (Förderung von Verkehrsleistungen) sowie Förderung gem. §§ 10(2) und 11(3) ÖPNVG (Verbundsicherung)	Eine Überführung in den KFA kann nicht erfolgen, da die Finanzierung zu 100 % aus Regionalisierungsmitteln erfolgt und diese Mittel zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden sind.	nein
11500	88360	Förderung der Aufgabenträger	3.000,0	100	Zuweisung an die Aufgabenträger des üÖPNV für investive Zwecke nach der Richtlinie GVFG Brandenburg	Eine Überführung in den KFA kann nicht erfolgen, da die Finanzierung zu 100 % aus Regionalisierungsmitteln erfolgt und diese Mittel zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden sind.	nein
* Einzelfallprüfung, ob (auch bei Änderung einfachgesetzlicher landesrechtlicher Regelungen) das strikte Konnexitätsprinzip entgegensteht in laufender Förderperiode nicht überführbar, danach bei Aufgabe der Förderprogramme Überführung in KFA möglich							